

**STIMPFIG • EPPINGER • SCHERRENBACHER**

**RECHTSANWÄLTE**

*Fachanwälte für Familienrecht, Strafrecht, Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht*

*Gaisburgstr. 21, 70182 Stuttgart, ☎ 0711/ 248 47 99-0*

<http://www.raeses.de/>

**OLG Brandenburg Beschluss vom 16. Juli 2009 (9 UF 21/09): Zur Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswillens**

Ein nicht verheiratetes Paar hatte eine Sorgeerklärung nach § 1626 a BGB abgegeben. Nach der Trennung lebte der jetzt 14jährige Sohn zunächst bei der Mutter. Als diese jedoch zu ihrem neuen Partner in eine andere Stadt umziehen und ihren Sohn mitnehmen wollte, beantragte der Vater das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht. Auch der Sohn bekräftigte, in der Heimatstadt bleiben zu wollen, vor allem wegen der Schule und der Freunde. Dem Willen des Jugendlichen hat das Gericht die ausschlaggebende Bedeutung beigemessen. Es hat dem Kindsvater das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen.

[Entscheidung im Volltext](#)